Einkaufbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns erteilten Aufträge, soweit nichts schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers werden in keinem Falle Gegenstand des Vertrages und zwar auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Allgemeines

- a) Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- b) Unsere Bestellnummer ist auf sämtlichen Schreiben, Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Sofern nicht sofortige Lieferung erfolgt, sind wir an unsere Bestellung nur gebunden, wenn innerhalb einer Woche nach Datum der Bestellung schriftlich eine Annahme erfolgt.
- c) Die zu liefernde und zu montierenden Materialien und Anlagen müssen den gesetzlichen Unfallvergütungsvorschriften entsprechen. Bei der Durchführung des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle einschlägigen öffentlich rechtlichen und technischen Vorschriften (wie etwa DIN-Normen, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften), sowie Unfallverhütungs- und Arbeitschutz- Bestimmungen einzuhalten.
- d) Für Neubauarbeiten gelten die Bestimmungen der VOB sowie keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Für Leistungsund Montageaufträge, die nicht der VOB unterliegen, gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen und die von uns genehmigten Lohnstundensätze. Veränderungen dieser Sätze bedürfen unserer Genehmigung.

2. Lieferungs- und Leistungstermine, Preise

- a) Die vereinbarten Liefertermine bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Den Lieferungen sind Lieferscheine beizufügen; bei Dienstleistungen sind von uns anerkannte Zeit- und Materialnachweise abzugeben. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Anlieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermine gebundene Zahlungsfrist.
- b) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so sind wir nach einmaliger Mahnung oder Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung bzw. Leistung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer hat uns vorhersehbare Verzögerungen mitzuteilen.
- c) Mehr- oder Minderlieferungen dürfen nur unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung erfolgen. Zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen sind ausschließlich die von uns vorgeschriebene Menge verbindlich.
- d) Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise.
 Der Preisfindung werden die bei uns ermittelten Eingangsmengen zugrundegelegt.

3. Versandvorschriften

- a) Der Versand ist frei, auf Gefahr des Auftragnehmers, ausschließlich an die von uns in der Bestellung vorgeschriebene Versandanschrift vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
- b) Sofern die Verpackungskosten nicht im vereinbarten Lieferpreis enthalten sind, müssen diese vom Lieferanten bei Auftragsannahme mit bestätigt werden
- c) Die Kosten für Transport- und Bruchversicherung erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

4. Rechnungen

- a) Rechnungen müssen im Wortlaut mit den Benennungen in unserer Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelltag und Zusatzdaten des Bestellers enthalten und sind in zweifacher bzw. dreifacher Ausfertigung gemäß unserer jeweiligen Vorschrift zu erteilen.
- b) Rechnungen über Dienstleistungen, insbesondere Montagearbeiten sind je nach Vereinbarung von uns bestätigte Zeit- und Materialnachweise oder Aufmaße beizufügen, ggf. ist auf uns bereits übergebene Nachweise hinzuweisen. Für Lieferungen bzw. Leistungen, die nicht direkt in einer unserer Betriebstätten entgegengenommen werden, ist uns der abgezeichnete Lieferschein bzw. Leistungsnachweis mit der Rechnung einzusenden. Erst bei Vorliegen dieses Nachweises gilt für uns die Lieferung bzw. Leistung als erbracht.
- c) Die Skontofrist berechnet sich nach dem Eingangstag der Rechnung. Geht die Ware später als die Rechnung ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Ware maßgebend.

5. Zahlungen und Abtretungsausschluss

 a) Die Zahlung erfolg in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto, 60 Tage netto, sofern nichts anderes schriftlich

- vereinbart wurde. Durch Zahlung wird die Gewährleistung der Verkäufers und unser Recht auf Mängelrüge nicht beeinflusst. a) Zahlungen werden unter dem Vorbehalt geleistet, dass der Lieferant
- a) Zahlungen werden unter dem Vorbehalt geleistet, dass der Lieferant sämtliche Vertragsbedingungen vollständig erfüllt hat. Sie gelten nicht als Schuldanerkenntnis.
- b) Nachnahmen nehmen wir nicht an.
- c) Forderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.
- d) Bei vereinbarten Voraus- bzw. Teilzahlungen behalten wir uns vor, eine von uns zu bestimmende Sicherheitsleistung zu fordern.

6. Eigentumsvorbehalt

Mit der Bezahlung geht die gelieferte Ware in unser Eigentum über, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an (BGB § 455).

7. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware vor der Lieferung an uns auf Mängel und Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach Erhalt zu untersuchen. Hat der Auftragnehmer ganz oder teilweise mangelhaft oder in sonstiger Weise nicht dem Vertrag entsprechend geliefert, können wir die Kosten, die uns durch Feststellung der Mangelhaftigkeit oder sonstigen Vertragsabweichungen entstehen, vom Auftragnehmer erstattet verlangen. Unsere Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche erlöschen auch dann nicht durch vorbehaltlose Abnahme oder Annahme der gelieferten Ware, wenn wir einen Mangel, das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder eine sonstige Vertragsabweichung der Ware kennen. Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich auf ein Jahr nach unserer Abnahme, soweit nicht etwa anderes vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist von uns gerügte Mängel verjähren unsere Gewährleistungsansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand späterer Mängelrüge (§ 377 HGB).

den Einwand späterer Mängelrüge (§ 377 HGB).

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so haben wir die Wahl, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen oder Mängelbeseitigung zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Für die ausgebesserte oder ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

Werden wir bei Wiederverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, so stellt uns der Auftragnehmer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen oder Auswahlmustern verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Ausschlussklauseln für Folgeschädenhaftung werden von uns nicht anerkannt.

Falls von uns beanstandete Ware zurückgesandt wird, erfolgt dies unfrei und auf Gefahr des Auftragnehmers.

8. Höhere Gewalt

Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrung), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung der Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der Pflicht der Abnahme.

9. Schlussbestimmungen

Sofern in diesen Bestimmungen oder im individuell vereinbarten Vertragsinhalt keine Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Haager Kaufrechtsabkommen findet auch gegenüber einem ausländischen Lieferanten keine Anwendung.

Sollte einer dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Erfüllungsort für die Zahlungen und Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Maselheim, insbesondere für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.